

## **S A T Z U N G**

### **zur Änderung des Bebauungsplans „Schlehenäcker“ betreffend die Zulässigkeit von Nebenanlagen**

---

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. Seite 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 21.04.2015 zur Änderung des Bebauungsplans „Schlehenäcker“ folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schlehenäcker“ vom 26.11.2011 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Änderung des Lageplans**

Der Lageplan des Bebauungsplans „Schlehenäcker“ vom 19.04.2011 / 26.07.2011 wird durch den Lageplan des Büros IBV Ambacher, 72141 Walddorfhäslach, vom 03.11.2014 geändert.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Änderung und grenzt deren Geltungsbereich ab.

#### **§ 2 Änderung des Textteils**

Der Textteil vom 19.04.2011 / 26.07.2011 erhält unter A 4 folgende Fassung:

#### **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen sind die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Baugrenzen.

- Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.
- Nebengebäude in Form von Spielhäusern und Gerätehäusern sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet (MI) bis zu einer Größe von 25 m<sup>3</sup> umbautem Raum innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der im Lageplan gesondert für Nebengebäude ausgewiesenen Flächen zulässig. Je Grundstück ist jeweils nur ein Spielhaus und nur ein Gerätehaus zulässig.
- Im Bereich des Sondergebiets SO 2 ist in den dafür gekennzeichneten Bereichen eine Dunglege zulässig.
- Im Bereich des Sondergebiets SO 2 ist in den dafür gekennzeichneten Bereichen ein Reitplatz als Sandplatz zulässig.“


### **§ 3 Ergänzung der Begründung**

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung vom 23.09.2014 wird beigelegt.  
Sie ist nicht Bestandteil der Satzungsregelung.

### **4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben in Kraft.

Ausgefertigt:  
Hülben, den 22.04.2015



Siegmund Ganser  
Bürgermeister

